



Vertrag.

06.02.1875

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Cassel und mit Vorbehalt der Genehmigung dieses Landes ist gewisser dem Königl. Kammerherrn Dischmann zu Melsungen, Kammer der Königl. Regaden Verwaltung und der Gemeinde Wallrode.

folgender Vertrag abgeschlossen worden.

Die Königl. Regierung gestattet der Gemeinde Wallrode

die Anpflanzung der Nussbäume auf der Straße gewisser dem Nussbäumen von 12,2 bis 12,5 mit Obstbäumen

gegen den Gehalt der Kirsche der Pflanzung jedes unter folgenden Bedingungen:

1. Die Anpflanzung der Bäume geschieht nach Anordnung der Königl. Regadenverwaltung.
2. Die zu pflanzenden Obstbäume müssen 2,50 Meter im Durchmesser, geschnitten und gerade gemessen sein. Dieselben müssen auf dem Rande der Straße 0,15 Meter vom Graben entfernt, in gewissen Abständen von 6 bis 8 Meter gepflanzt werden. Die müssen mit 3,50 Meter hohen und 0,08 Meter starken Pfählen, welche 2,50 M. über und 1,00 Meter unter der Erde zu stehen kommen, und deren oberer Teil die Pfähle müssen solange erhalten werden, als der Baum einen Nutzen bringt, die Säulen dagegen solange, bis die Rinde fest genug ist, um nicht mehr vom Winde befeuchtet zu werden.
3. Die Bäume, ausser dem Gehalt der

- zumischlast erpflicht, müssen sofort entfernt und durch
gegründet ersetzt werden.
4. Die Länne sind stets von Rängen und Rangnummern
sorgfältig zu nummerieren.
5. Alle beim Pflanzan und bei der Handlung und Pflanz-
gung der Länne auf den Rangmässen, Pflanzungen
und in den Gräben der Kräfte mündigsten Länne-
gänger muß der Gemeinde Wollrode
auf eigene Kosten sofort einen Anstalt. Die abge-
sperrten Ränge und Ränge müssen markiert werden.
Die Fabeln der beim Ausgraben der Länne nicht mit
Länne besetzt werden.
6. Wenn die Länne so sehr zusammengefallen und die Länne
so sehr sind, daß die Fabeln der Kräfte nicht ge-
eignet sind, so müssen dieselben nach Vorkehrung der
Wegbauarbeiten geordnet markiert werden.
7. Die Länneplanung muß überführt nach Anordnung der
Wegbauarbeiten in ordnungsmäßigen Rängen
werden. Bei Notigkeiten zwischen diesen und der
Gemeinde Wollrode über die Anpflanzung und Aus-
scheidung der Länne entscheidet mit Rücksicht der
Kunst- und Ladung der königlichen Regierung, deren
andere Bestimmung über die Anlage und die zum
Anpflanzung der Anpflanzung nach dem Unterraum
zur Anpflanzung zu bringenden Länne- und Länne-
sind unterliegt zu unterwerfen sind.
8. Liefert die Gemeinde Wollrode innerhalb der zu
setzenden Frist dieser Bestimmung der königlichen Re-
gierung keine Folge, so muß dieselbe den in dem
die gegenwärtigen Urkunde enthalten Befugnis zum
Anpflanzung der fidelellen Kräfte nachlässig und nicht
abgesehen in der Maß der Länne, von der Gemeinde

Die Magnesium der vorerwähnten Lössen unter Abwendung
glarierung der Kräfte zu fordern oder dieselben süß aus-
zuweichen, indem der Gemeinde Wollrode nur vorbehalten
bleibt, die Erhaltung des vorerwähnten geringsten Prozents
von Lössen und des vorerwähnten Pflanzungsansatzes,
das zu beauftragen, somit die für die für die für die
Anweisung ansetzen zu lassen.

9. Die Fünftel und sonstige Nutzung der Lösspflanzung
gehört lediglich der Gemeinde Wollrode lange da
nach auf die Pflanzung mäßig.

10. Dem Fidei bleibt vorbehalten, diese Pflanzungs-
Geldbeiträge jederzeit zu widerrufen. In diesem Falle
muss aber der Gemeinde Wollrode der volle Nach-
schuss der Pflanzung nach Pflanzung eines 3. unvollständigen Pflanz-
manuskripts, von dem ein von der königlichen Regierung
der anderen 2. Unteroffizier und der dritter der
beiden ersten Pflanzmanuskripts anzuweisen bezahlt werden,
dann.

11. Sollte ein Unteroffizier von der Pflanzung in der Lauf der
späteren Zeit von Seiten der königlichen Regierung aus-
geordnet werden, und hierbei die Pflanzung resp. die
angewiesenen Lössen wegen der event. als notwendig
anzusehen sind auf- und abwärts teilweise aufzuheben
werden müssen, so hat die Gemeinde Wollrode
solche auf alle inige Kosten und von irgend
welcher Artfertigung fordern zu lassen, unentgeltlich
und ohne Widerspruch auf Anordnung der königlichen
Regierung anzusetzen.

12. Dagegen soll der Gemeinde Wollrode die Nachpflanzung
ganz auf diesen bloßgelegten Ruten, falls solche von der
event. Fortsetzung nicht gemindert wird, und demnach nicht
fallen bleiben.

13. Die obigen Aufzeichnung von Nachschlagsan-Liefern
an der genannten Prosa, antwort, verpflichtet, sich die
Gemeinde Wollrode das Ansehen der Lüne, somit
das, um Befreiung der Nachschlagsan-Liefern die
Lüne zu verstehen, notwendig ist, ohne die Befreiung
zu gestatten und auf Befreiung selbst eine Befreiung
zu bewirken.

14. Die Gemeinde Wollrode unterwirft sich für alle
mit der Erfüllung dieses Vertrages zusammenhängenden
Verbindlichkeiten für die Zukunft der Verwaltung
Lüne, somit mit Aufhebung der Befreiung.

15. Die zu diesem Vertrag erforderliche Menge
die obigen Befreiungen bezieht die Gemeinde Wollrode.

Die Gemeinde Wollrode erklärt für alle obigen
Verbindlichkeiten verantwortlich und verpflichtet sich, denselben
in allen Teilen zu entsprechen.

Der Königlich Preussische Beamte Dischmann zu Helsen
empfiehlt diese Erklärung im Namen der Königlich
Regierung und ist dieser Vertrag sowohl an der
nachgefolgten Unterschrift von beiden Contrahenten
genehmigt und eigenhändig unterschrieben worden.

Nach erfolgter Genehmigung wird jeder der beiden
Contrahenten ein Exemplar des Vertrages erhalten.

Die nachgefolgten Unterschriften des 6. Februar 1875

Der Königlich Preussische Beamte

Stoll Bürgermeister

zur Einverständigung mit
dem Aufseher, dass

H. Dischmann

Heinrich Gammert

die Unterzeichner

Gefasert und genehmigt

Ludwig Gammert

zu Wollrode

Cassel, den

Ballroden am 18. 2. 75

März 1875

19. Februar 1875

Königliche Regierung,

der Königlich Preussische Beamte

Abteilung des Innen.

Abteilung des Innen.

Abteilung des Innen.

